

vorrufen könnte. Ich glaube, man würde auf wenige Grundsätze die Sache basiren können.

Die Kammer hat die Ansicht festgehalten, daß ein Vertrag mit der Oberlausitz bloß in Frage kommen könne, in so fern er die Ausführung dessen, was die Constitution in klaren Worten ausgesprochen, was in deren Sinn und Geist liegt, betrifft. Bloß darüber war ein Vertrag zu schließen, die Staatsregierung hat mit den Ständen der Oberlausitz unterhandelt, der Kammer hat geschienen, daß in diesem Vertrage viele Gegenstände aufgenommen seien, welche weiter gehen, als die Ausführung der Verfassungsurkunde verlangt. Wenn nun die Kammer diese §§. bezeichnet und die Gründe beigefügt hat, warum sie diese §§. nicht als Theile eines Vertrags anerkennen könne, der von der Regierung der Kammer zur Prüfung vorgelegt worden, so kann die Kammer bei der letzten Abstimmung keinen anderen Beschluß fassen, als den ausgesprochenen Ansichten gemäß. Ich glaube jedoch, daß der Wortstellung (denn bloß um diese handelt es sich), welche nach der Fassung der Deputation etwas schroff klingt, mildere Worte substituirt werden könnten. Aber im Wesentlichen hat sich die Ansicht der Kammer ausgesprochen, und sie ist die, daß der Vertrag abzulehnen sei. Es würde freilich wohl möglich sein, die einzelnen Punkte des Vertrags, welche der Kammer unbedenklich erschienen, herauszuheben, wenn nicht durch einen §. des Vertrags selbst auch dieser Ausweg der Kammer abgeschnitten worden wäre. Es ist nämlich ein §. in diesem Vertrage enthalten, worin es heißt, daß, wenn nicht alle und jede Punkte des Vertrags ratificirt würden, der Vertrag keine Giltigkeit erlangen sollte. Dadurch ist der Kammer versagt, darauf einzugehen, die einzelnen Punkte herauszuheben, welchen sie die Genehmigung und Zustimmung ertheilen könne. In dieser Hinsicht würde sich also der Antrag der Deputation auf Ablehnung des Vertrags rechtfertigen. Ich glaube, es würde auf dasselbe hinausführen, daß sie erkläre: „wie sie dem oberlausitzer Separatvertrage unter den von ihr beantragten Modificationen und Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen kein Bedenken finde.“ Dieß würde im Zwecke auf dasselbe hinauslaufen und würde weniger schroff heraustreten, aber doch den Verhandlungen der Kammer ganz entsprechend sein. Das einzige Bedenken dagegen ist, daß man im Vertrage selbst durch die angeführte Stelle auch dieses Auskunftsmittel abgeschnitten hat; ich stelle es aber der Kammer anheim, und sollte glauben, es würde sich doch noch vereinbaren lassen, wenn man die Schlußfrage dahin stellte: ob die Kammer dem oberlausitzer Particularvertrage unter den von ihr beschlossenen und beantragten Abänderungen und Modificationen die Zustimmung ertheilen wolle. Dieß würde allerdings eine weitere Frage entscheiden. Wenn man sich nämlich in der Art erklärte, würde sich die Frage ergeben, ob man für nothwendig erachte, bei der Staatsregierung darauf anzutragen, daß im Wege der Verordnung auf dem Grunde der Verfassungsurkunde und der von den Kammern genehmigten Gesetze alle hienach in der Justiz und in der Verwaltung überhaupt und im Abgabewesen insbesondere nothwendigen Umgestaltungen und

Einrichtungen zu treffen. Man hat diesem Antrage gegen die Ansicht der Deputation etwas beigemessen, was den Ansichten über die in constitutionellen Staaten obwaltenden Verhältnisse nicht ganz entsprechend ist; ich glaube aber, daß, wenn es heißt: „auf den Grund der Verfassungsurkunde und der von den Kammern genehmigten Gesetze,“ so glaube ich auch, ist auf den Grund der Verfassungsurkunde und der auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetze der Staatsregierung ohnedieß unbenommen, Verordnungen nach ihrem Ermessen zu erlassen; ich glaube kaum, daß die Kammer noch die Verpflichtung habe, die Staatsregierung auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der ohnedieß in ihrem Rechte, das die Constitution aufstellt, in dem Rechte der Ausführung liegt. In dieser Beziehung würde ich kaum für nothwendig halten, daß, wenn man die erste Frage entschieden hätte, noch auf die zweite Frage einzugehen sei. Meines Dafürhaltens halte ich das wesentlich nicht für nöthig, denn es liegt in der Natur der Sache. Es würde auch, wie ich vorhin erwähnt habe, eine etwas harte Stellung herauskommen, wenn man den Satz aufstellen wollte, daß hier auf dem Wege der Verordnung gleichsam der Vertrag substituirt würde. Denn es ist nicht ein substituirtes Vertrag, sondern es ist etwas, was in den Rechten der Staatsregierung und in der Verfassungsurkunde liegt. Alles dieses erwogen, gebe ich der Kammer anheim, ob sie die Frage so stellen wolle, wie ich sie vorgeschlagen habe.

Abg. v. Mayer: In diesem Augenblicke ist allerdings ein Vorschlag geschehen, der mich veranlaßt, mehrere Aeußerungen, die ich zu machen gedachte, zu unterdrücken; denn etwas anderes ist es, wenn man dem Vertrage die Zustimmung ertheilt, und sagt, man wünsche die Bemerkungen, welche von Seiten der Kammer gemacht worden, berücksichtigt, als wenn man nach den früheren Anträgen auf der Verwerfung beharren will. Da indessen über die Sache selbst immer wieder ausführlich geredet worden ist, so erlaube ich mir auch, meine Ansicht darüber nur ganz im Allgemeinen auszusprechen. Die Regierung hat der Kammer einen Vertrag vorgelegt, sie hat die Erklärung der Kammer in Bezug auf den 2. und 3. Abschnitt verlangt, und wegen der übrigen Vertragspunkte das Gutachten der Kammer begehrt. In der 1. Kammer ist dieser Vertrag bereits durchgegangen, dort sind sowohl die Punkte genehmigt worden, welche nach der Verfassungsurkunde die Zustimmung der Stände erforderlich machen, als auch die, welche nur eine Begutachtung der Letztern zulassen. Die 2. Kammer hat die einer Zustimmung bedürftenden Theile des Vertrags ebenfalls genehmigt, in Bezug auf die übrigen Punkte aber weicht sie von der Ansicht der Regierung und der 1. Kammer ab, indem sie sich einer gezwungenen Auslegung der Verfassungsurkunde hingiebt, und den Vertrag verfassungswidrig finden will. Ich sage gezwungen; denn wäre die Auslegung so offen und unbestreitbar, so hätte es nicht kommen können, daß dieser Vertrag wäre geschlossen worden; denn die Regierung würde das Verfassungswidrige auch gefunden haben, und eben so würde die 1. Kammer das Verfassungswidrige nicht haben übergehen